



Satzung

Abgeändert in der Jahreshauptversammlung am 6. Februar 2016

SATZUNG des Bergmannsvereins »Glück-Auf« Wolsdorf neu formuliert und beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 18. Januar 1975

§ 1

(Name und Zweck des Vereins)

1. Der Verein führt den Namen: Bergmannsverein »Glück-Auf« Wolsdorf
2. Der Verein hat den Zweck, alle im Bergbau Beschäftigte und beschäftigt gewesene Personen zu einer Gemeinschaft zur Pflege der bergmännischen Tradition und Durchführung von kulturellen und geselligen Veranstaltungen, im Sinne der Kameradschaft, zusammenzufassen.

§ 2

(Aufbau des Vereins)

Der Verein ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut, parteipolitisch und konfessionell neutral und steht in einem freundschaftlichen Verhältnis zu der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie und Energie.

§ 3

(Sitz des Vereins)

Der Sitz des Vereins ist Wolsdorf.

§ 4

(Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede im Bergbau beschäftigte oder beschäftigt gewesene Person werden.
2. Andere Personen können mit gleichen Rechten und Pflichten als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich eine Vereinsmütze und ein Vereinsabzeichen anzuschaffen und diese bei allen öffentlichen, gemeinsamen Auftreten des Vereins zu tragen.

§ 5
(Mitgliederversammlungen)

1. Mitgliederversammlungen sollen nach Bedarf stattfinden.
2. In jeder Versammlung werden eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll geführt.
3. Jede Versammlung ist beschlussfähig, wenn dazu vom Vorstand ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
4. Die gefassten Beschlüsse sind bindend für alle Mitglieder.

§ 6
(Vorstand)

1. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Jahreshauptversammlung, die zu Beginn des Jahres stattzufinden hat, für die Dauer eines Jahres.
2. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 - Schriftführer
 - Kassenverwalter
 - 2 Beisitzer
 - Spielmannszugführer oder ein Vertreter
3. Außerdem sind zu wählen:
 - 2 Kassenrevisoren
 - Vereinsboten
 - Mitglieder der Fahngruppe
 - auf je 30 Mitglieder 1 Delegierter zu Delegiertentagungen.

§ 7
(Jahresbeitrag)

1. Fälligkeit des Jahresbeitrags durch Einzugsermächtigung zum 30.03. des Jahres.
2. Bei nicht gedecktem Konto gehen die Gebühren zu Lasten des Mitgliedes.
3. Der Jahresbeitrag kann jeweils in der Jahreshauptversammlung geändert werden.
4. Lehrlinge zahlen die Hälfte des Jahresbeitrags.
5. Mitglieder, die ihre Wehrpflicht oder Zivildienst ableisten, sind während dieser Zeit vom Beitrag befreit.
6. Mitglieder, die nach dieser Zeit freiwillig bei der Bundeswehr bleiben, zahlen den vollen Beitrag.
7. Über die Verwendung der eingegangenen Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 (Umlagen)

1. Bei besonderen Anlässen bzw. Veranstaltungen kann eine Umlage erhoben werden. Die Höhe der Umlage wird in der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Umlage hat jedes Mitglied zu zahlen.
2. Lehrlinge zahlen die Hälfte. Wehrdienstpflichtige sind während ihrer Dienstzeit von der Umlage befreit, ebenso Schüler.

§ 9 (Spielmannszug)

1. Der Spielmannszug kann seine Übungszeit und das Übungslokal selbst bestimmen, steht aber bei allen Veranstaltungen dem Verein zur Verfügung.
2. Darüber hinausgehende Einsätze des Spielmannszuges bei anderen Vereinen und Organisationen können sie selbst bestimmen. Diese Einsätze sind dem Vorstand mitzuteilen.
3. Die Einnahmen aus diesen Einsätzen, sowie alle Ausgaben des Spielmannszuges sind in einem Kassenbuch einzutragen und auf Verlangen dem Vorstand des Vereins vorzulegen.
4. So genannte "Ständchen" bei Familienfeierlichkeiten oder Jubiläen werden vom Spielmannszug nicht automatisch durchgeführt. Jedes Mitglied, das ein "Ständchen" auf eigenen Wunsch haben möchte, muss dieses dem Spielmannszug melden.
5. Dem Vorstand ist es gestattet, in besonderen Ausnahmefällen von sich aus den Spielmannszug einzusetzen.
6. Der Spielmannszug erhält jährlich einen Zuschuss.

§ 10 (Leistungen)

1. Wenn ein Mitglied länger als 4 Wochen krank ist und sich in einem Krankenhaus befindet, ist ein Krankenhausbesuch durchzuführen und eine Gabe im Werte, den die Mitgliederversammlung bestimmt, mitzunehmen, wenn diese Krankheit dem Vorstand gemeldet wird.
2. Den Krankenbesuchern werden die entstandenen Fahrgeldkosten zurück erstattet.
3. Bei Hochzeiten der Mitglieder, wie grüne, silberne, goldene, eiserne usw. wird ein Geschenk überreicht, wenn diese Hochzeit dem Vorstand rechtzeitig gemeldet wird.
4. Für die Teilnahme an den Delegiertentagungen wird dem Fahrer das Fahrgeld zurückerstattet und den Delegierten Spesen gezahlt.

§ 11 (Ehrungen)

Folgende Ehrungen werden im Verein durchgeführt:

für 25-jährige Mitgliedschaft die silberne Ehrennadel

für 40-jährige Mitgliedschaft die goldene Ehrennadel

für 50-jährige Mitgliedschaft die Ernennung zum Ehrenbergmann mit Urkunde
weitere Ehrungen erfolgen alle 10 Jahre.

Auf Antrag können für besondere Verdienste, von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand, Ehrenmitglieder ernannt werden.

§ 12
(Beerdigungen)

1. Bei Beerdigungen verstorbener Mitglieder werden vom Verein 6 Träger gestellt und ein Kranz niedergelegt.
2. Der Verein stellt einen Bläserchor, wenn die Angehörigen sich mit 100,00 € an den Kosten beteiligen.
3. Die Fahngruppe und möglichst alle Mitglieder nehmen an der Beerdigung teil.
4. Bei Beerdigungen ist die Vereinsmütze aufzusetzen und die Uniform zu tragen.

§ 13
(Ausschluss aus dem Verein)

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung verstößt, durch unkameradschaftliches Verhalten das Vereinsleben stört, oder den Verein schädigt, oder sich weigert, seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachzukommen.
2. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Nach Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 14
(Auflösung des Vereins)

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der Mitglieder erfolgen.
2. Über die Verwendung des Vereinsvermögens wird ein Beschluss in der Auflösungsversammlung herbeigeführt.

§ 14
(Satzungsanerkennung)

1. Die Satzung vom 07.01.2004 wird durch die Satzung vom 11.02.2012 abgelöst.
2. Die vorliegende Satzung wird mit dem Eintritt in den Verein anerkannt.
3. Die Satzung kann nur in der Jahreshauptversammlung abgeändert werden.

Wolsdorf, den 6. Februar 2016